

## **Teil 2**

**A) Zusammenfassende Darstellung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen**

**und**

**B) Zusammenfassende Darstellung der seit der 8. Legislaturperiode in unterschiedlichen Positionierungen von unterschiedlichen Akteuren niedergelegten Vorstellungen zur Verwaltungsmodernisierung und Entscheidungen der Sächsischen Staatsregierung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A) Zusammenfassende Darstellung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen.....</b>	<b>4</b>
1) Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 .....	4
2) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG).....	4
I. Abschnitt Aufgabe und Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	4
II. Abschnitt Organisation des Denkmalschutzes .....	6
Denkmalschutzbehörden gem. § 3 SächsDSchG .....	6
Denkmalfachbehörden nach § 3a SächsDSchG .....	7
Zuständigkeiten gem. § 4 SächsDSchG .....	7
Denkmalrat gem. § 6 SächsDSchG .....	9
Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege gem. § 7 SächsDSchG .....	9
III. Abschnitt Schutzvorschriften.....	10
Erhaltungspflicht gem. § 8 SächsDSchG.....	10
Förderung gem. § 8 SächsDSchG.....	12
Aufnahme in die Denkmallisten gem. § 10 SächsDSchG.....	16
Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden gem. § 11 SächsDSchG .....	18
Genehmigungs- und Anzeigepflicht gem. § 12 SächsDSchG .....	18
Genehmigungsverfahren gem. § 13 SächsDSchG.....	20
§ 14 SächsDSchG Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderung und Nachforschungen, Kostenerstattungspflicht .....	21
§ 15 SächsDSchG Auskunfts und Duldungspflichten .....	21
§ 16 SächsDSchG Anzeigepflicht.....	22
§ 18 Kulturdenkmale, die der Religionsausübung dienen .....	22
<b>B) Chronologische Sammlung der schriftlich niedergelegten Änderungsabsichten.....</b>	<b>22</b>
1. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2025 bis 2029 von CDU und SPD .....	22
2. Handlungskonzeption der Staatsregierung zur Bürokratienteilastung, Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2025 .....	23
3. 42. Landkreis Versammlung am 27./28. November 2025 in Lichtenwalde .....	24
4. Beschlüsse und Überweisungen des 40. Landesparteitags der CDU vom 29. November 2025 in Leipzig .....	24
5. Allianz für Sachsen vom 14.1.2026 .....	25
6. 64 Prüfaufträge für Maßnahmen zur Strukturanpassung .....	26
7. Zweites sächsisches Bürokratienteilastungspaket .....	27
8. Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen.....	29
HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren .....	30
HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung .....	31
HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren .....	31
HE 5: Verfahrensbeschleunigung .....	31
HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes .....	32
HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen Förder-Service-Plattform .....	32
HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs.....	32
HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente .....	32
9. Modernisierungsagenda der Sächsischen Staatsregierung vom 30.04.2026 .....	33
13 LDS als Vollzugsbehörde; Übernahme von Aufgaben der Ressorts .....	33
40 Trennung LfA und smac; Konzept Zusammenlegung LfA mit LfD.....	34
47 Überarbeitung Förderstrategie in allen Bereichen des Ressorts .....	35

56 Konzept Umsetzung Landesamt für Infrastruktur .....	35
II Digitalisierung (auf Wiedergabe wird verzichtet-sehr umfangreich) .....	36
III Organisationsentwicklung .....	36
IV Umsetzung dieser Modernisierungsagenda .....	36

## **A) Zusammenfassende Darstellung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen**

### **1) Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992**

#### **Art. 11 SächsVerf Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport**

##### **Art. 11 Abs. 3 SächsVerf. Denkmalschutz**

„Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“

#### **Art. 31 Eigentum und Erbrecht**

##### **Art. 31 Abs. 1 SächsVerf**

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

##### **Art. 31 Abs. 2 SächsVerf**

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen.“

### **2) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993**

#### **I. I. Abschnitt Aufgabe und Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege**

##### **§ 1 Abs. 1 SächsDSchG Aufgabe**

„Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmal zu wirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.“

## **§ 1 Abs. 2 SächsDSchG Zusammenwirken**

„Diese Aufgabe wird vom Freistaat Sachsen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden und den Landkreisen erfüllt. Sie wirken dabei mit Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmal zusammen.

## **§ 1 Abs. 3 SächsDSchG**

„Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

## **§ 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes**

### **§ 2 Abs. 1 SächsDSchG Definition Kulturdenkmal**

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.“

### **§ 2 Abs. 2 SächsDSchG Zubehör und Nebenanlagen**

„Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden.“

### **§ 2 Abs. 3 SächsDSchG**

„Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch

- 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist,**
- 2. Denkmalschutzgebiete (§ 21), Grabungsschutzgebiete (§ 22) und archäologische Reservate (§ 23),**
- 3. Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden.“**

### **§ 2 Abs. 4 SächsDSchG**

„Gegenstand des Denkmalschutzes können auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen sein.“

### **§ 2 Abs. 5 SächsDSchG**

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere sein

- a) Bauwerke,
- b) Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung,
- c) Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften,
- d) Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte,
- e) Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen,
- f) Steinmale,
- g) unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und

Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und

h) andere Reste von Gegenständen und Bauwerken,

i) Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, Sammlungen.

## **II. II. Abschnitt Organisation des Denkmalschutzes**

### **Denkmalschutzbehörden gem. § 3 SächsDSchG**

#### **§ 3 Abs. 1 SächsDSchG Denkmalschutzbehörden**

"Denkmalschutzbehörde sind

Nr. 1 das **Staatsministerium für Regionalentwicklung** als Oberste Denkmalschutzbehörde,

Nr. 2 die **Landesdirektion Sachsen** als obere Denkmalschutzbehörde,

Nr. 3 die **Landkreise und kreisfreien Städte** und die in **Absatz 2 genannten Gemeinden** als untere Denkmalschutzbehörde.“

#### **§ 3 Abs. 2 SächsDSchG Übertragung der Aufgabe als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag**

Anknüpfungspunkte sind Verlust der Kreisfreiheit nach der Kreisgebietsreform 2008, ein überdurchschnittlich großer Bestand an Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet, die Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörde.

#### **§ 3 Abs. 3 SächsDSchG Denkmalschutz ist Weisungsaufgabe und Fachaufsicht**

„Die den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, die nach Abs. 2 zur unteren Denkmalschutzbehörde erklärt wurden übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Weisungsfrei sind

Nr. 1 die( Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen nach § 4 Abs. 4 und

Nr. 2 die Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern nach § 8 Abs. 2.

Fachaufsichtsbehörden sind die in Abs. 1 Nummer 1 und 2 genannten Behörden.“

## **Untergesetzlich**

### **Besondere Zuständigkeit bzgl der VwV Einvernehmen**

*Nach der VwV Einvernehmen Abschnitt III wird den unteren Denkmalschutzbehörde auf Antrag durch das sächsische Staatsministerium des Innern die Berechtigung übertragen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu erteilen, sofern die Besetzung mit geeigneten Fachkräften gewährleistet ist. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht dauernd ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt wird.*

## **Denkmalfachbehörden nach § 3a SächsDSchG**

### **§ 3a SächsDSchG Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie**

„Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie.“

### **§ 3a Abs. 2 SächsDSchG Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege**

„Das Landesamt für Denkmalpflege ist die zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben, die nicht im Landesamt für Archäologie zugewiesen sind, insbesondere für Bau – und Kunst, Denkmale, Anlagen der Garten – und Landschaftsgestaltung, Werke der Produktions – und Verkehrsgeschichte, Sammlungen.“

### **§ 3a Abs. 3 SächsDSchG Aufgaben des Landesamtes für Archäologie**

„Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Fachbehörde für

Nr. 1 unbewegliche, archäologische Sachzeugen

- a) unterhalb der Erdoberfläche außerhalb von Gebäuden, insbesondere Fundamente von Vorgängerbauten, Grablegen, sonstige archäologische Funde,
- b) Unter der Bodenfläche im Innenhof von baulichen Anlagen, zum Beispiel Gebäuden und Gebäuderuinen,
- c) Unter der Wasseroberfläche im Bereich des Gewässerbettes,

Nr. 2 bewegliche archäologische Sachzeugen und Sammlungen solche Sachzeugen.“

## **Zuständigkeiten gem. § 4 SächsDSchG**

### **§ 4 Abs. 1 SächsDSchG: Grundsatz untere Denkmalschutzbehörde**

„Soweit nichts nicht etwas abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.“

### **§ 4 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG: Grundsatz Entscheidung im Einvernehmen mit Fachbehörden**

„Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.“

### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG : Ohne Einvernehmen obere Behörde.**

„Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.“

### **§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG: Obere und Oberste Behörde entscheiden im Benehmen**

„Die obere und die oberste Denkmalschutzbehörde entscheiden im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde.“

## ***Untergesetzlich***

***VwV Einvernehmen (Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Abs. 2 sächsisches Denkmalschutzgesetz zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen vom 12. März 1999.)***

*Zur Beschleunigung und Vereinfachung des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahrens wurde die **VwV Einvernehmen** erlassen.*

*Hiernach gilt **das grundsätzlich erforderliche Einvernehmen** gemäß § 4 Abs. 2 für bestimmte Fallgruppen als **im Voraus** erteilt.*

*Die VwV benennt ausdrücklich nur die Fallgruppen, für die kein pauschaliertes Einvernehmen im Voraus erteilt wird, und für die es weiterhin **einer Entscheidung durch die Fachbehörde im Einzelfall** bedarf. Dies sind explizit:*

*Werke der bildenden Kunst*

*Bauten, die der Religionsausübung dienen und dienen*

*Herrschaftsbauten.*

*Öffentliche Bauten,*

*Banken und Kaufhäuser,*

*Bauten und Anlagen der Industrie und Technik*

*Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung*

*Wohngebäude und Nebengebäude vor 1870*

*Villenanlagen*

*Abbruch eines Kulturdenkmals, wenn mehr als 50 % der Substanz des Kulturdenkmals betroffen sind.*

*Soweit es um die **Errichtung von Werbeanlagen** und die **Errichtung von Telekommunikationseinrichtungen** und **Maßnahmen in Denkmalschutzgebieten** geht, gilt das Einvernehmen auch für die obenstehenden Fallgruppen als im Voraus erteilt.*

*Gemäß Abschnitt IV der VwV Einvernehmen ist die Entscheidung dem Landesamt für Denkmalpflege innerhalb von vier Wochen in Mehrfertigung zu übersenden.*

## **Denkmalrat gem. § 6 SächsDSchG**

### **§ 6 Abs. 1 SächsDSchG Denkmalrat bei der obersten Denkmalschutzbehörde**

„Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet.“

### **§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG Anhörung des Denkmals**

„Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln kann die oberste Denkmalschutzbehörde vom Denkmalrat Vorschläge einholen.“

### **§ 6 Abs. 3, Satz 1 SächsDSchG Mitglieder des Denkmalrats**

„Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.“

### **§ 6 Abs. 3, Satz 2 SächsDSchG Unabhängigkeit des Denkmalrats**

„Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden.“

(....)

## **Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege gem. § 7 SächsDSchG**

### **§ 7 Abs. 1 fachliche Mitarbeit von ehrenamtlich Beauftragten**

„Die unteren Denkmalschutzbehörde und die Fachbehörden stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die fachliche Mitarbeit von ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege.“

## **§ 7 Abs. 2 SächsDSchG Aufgaben und Verwaltungsvorschrift zur Berufung**

„Die ehrenamtlichen Beauftragten beraten und unterstützen den Abs. 1 genannten Behörden. Die oberste Denkmalschutzbehörde regelt die Berufung und die Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten durch Verwaltungsvorschrift.“

### ***Untergesetzliche Regelung***

***Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Verordnung über die Entschädigung für ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege (VwV- Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege***

***vom 10.Juni 2004***

## **§ 7 Abs. 3 SächsDSchG Berufung durch die unteren Denkmalschutzbehörde**

„Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden von der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung kann wiederholt werden.“

## **§ 7 Abs. 4 SächsDSchG Entschädigung**

„Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Finanzen durch Rechtsverordnung, die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgelegt werden.“

### ***Untergesetzlich***

***Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege (Denkmalpflegeentschädigungsverordnung)***

***vom 08.12.1995***

## **III. III. Abschnitt Schutzvorschriften**

### **Erhaltungspflicht gem. § 8 SächsDSchG**

#### **§ 8 Abs. 1 SächsDSchG Erhaltungspflichten:**

„Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmal haben diese pfleglich zu behandeln, **im Rahmen des Zumutbaren** denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen“

Untergesetzlich:

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Zumutbarkeit denkmalpflegerische Erhaltungsmaßnahmen (VwV Zumutbarkeit des Denkmalerhalts ) vom 12. Juni 2013**

**Abschnitt I Auslegung von § 8 SächsDSchG**

**Ziff. 1 Sozialpflichtigkeit**

Die Pflicht der Eigentümer und mittelbar auch der Besitzer zur pfleglichen Behandlung, zur denkmalgerechten Erhaltung und zum Schutz von Kulturdenkmal ergibt sich aus der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Absatz 2 GG, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen). Das sächsische Denkmalschutzgesetz begrenzt diese Pflicht auf den Rahmen des zumutbaren, da auch die verfassungsrechtliche Sozialpflichtigkeit durch die Zumutbarkeit begrenzt ist. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals muss bestimmte wirtschaftliche Beschränkungen (zum Beispiel geringere Nutzung) entschädigungslos hinnehmen, die einen Eigentümer ohne vergleichbare Bindung nicht treffen. Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen ersten Einstieg für die Beurteilung der Zumutbarkeit. Im konkreten Einzelfall ist diese unter Heranziehung der Rechtsprechung und Fachliteratur sorgfältig rechtlich zu prüfen.

**Ziff. 2 Zumutbarkeit**

Die Zumutbarkeit ist, wie die Sozialpflichtigkeit nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Die subjektiven Einkommens – und Vermögensverhältnisse des Erhaltungspflichtigen sind nicht unmittelbar maßgebend. Sie haben nur mittelbare Auswirkung im Fall der Anrechnung von Steuervergünstigungen.

**Ziff.3 Einzelfallentscheidungen**

Die pflegliche Behandlung und der Schutz vor Gefährdung sind in der Regel zumutbar.

Bei Maßnahmen zur Erhaltung ist im Einzelfall festzustellen, ob die Grenze des Zumutbaren, trotz behördlicher Erhaltungsanforderungen eingehalten wird oder bei unabweisbar Erhaltungsaufgaben die Zumutbarkeit durch öffentliche Zuschüsse hergestellt werden kann.

**Ziff. 4 Wirtschaftlichkeitsberechnung**

Die Bestimmung der Grenze zwischen hinzunehmender Belastung in Folge Sozialpflichtigkeit und (gegebenenfalls entschädigungspflichtige) Eingriff mit enteignen Wirkung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden von den voraussichtlichen Sanierungskosten Mehrkosten aufgrund pflichtwidrig unterlassener Investitionskosten mögliche Steuervorteile bei Instandsetzung und mögliche

Zuwendungen abgezogen. Die so ermittelten Gesamtkosten werden möglichen Erträgen und dem Gebrauchswert gegenübergestellt.

Übersteigen die Gesamtkosten, die aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen dauerhaft, liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vor.

### **Ziff. 5 Fallbeispiele**

### **Ziff. 6 Verfahren**

Die Zumutbarkeit der angeordneten Maßnahmen und Auflagen sind in bescheiden für den Eigentümer eingehend zu erörtern. (Aber deutlich komplexer beschrieben)

## **Abschnitt II Zuschüsse**

### **Nr. 1 Allgemeines**

Die staatlichen Zuschüsse an Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmal sollen diese bei der Erfüllung der sich aus der Sozialbindung ergebenden Pflichten unterstützen. Durch die Zuschüsse kann die Grenze der Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen (ausnahmsweise auch von Maßnahmen der Pflege und des Schutzes) hinausgeschoben werden. (....)

### **Nr. 2 Rechtsgrundlagen**

Das Staatsministerium des Innern hat folgende Vorschriften für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmal erlassen

- a) für das Landesprogramm Denkmalpflege: Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmal (Sächsische Denkmalschutzförderverordnung- SächsDSchföVO) vom 18. Februar 2009 geändert durch Art. 22 der Verordnung vom 1. März 2012. in der jeweils geltenden Fassung
- b) Für das Sonderprogramm Denkmalpflege: Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendung, zu Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmalen zur Aus- und Fortbildung der Denkmalpflege(VwV Denkmalförderung) vom 20. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2012, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011

## **Förderung gem. § 8 SächsDSchG**

### **§ 8 Abs. 2 SächsDSchG Zuwendungen durch den Freistaat**

„Der Freistaat Sachsen trägt hierzu durch Zuwendungen nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Das Staatsministerium für Regionalentwicklung regelt Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren, Empfängerkreis sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift. Bewilligungsbehörden sind die unteren Denkmalschutzbehörde. Für Zuwendungen an Städte, Landkreise und Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde sind, ist die Landesdirektion Sachsen Bewilligungsbehörde. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogramm oder Fördermaßnahmen, abweichend von den Sätzen 3 und 4 ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einer anderen Einrichtung zu übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint. Die notwendigen Haushaltsmitteln werden den Bewilligungsbehörden zur Bewirtschaftung zu gewiesen.“

### ***Untergesetzlich***

### ***Sächsische Denkmalschutzförderverordnung (SächsDSchföVO) vom 18. Februar 2009***

#### ***§ 2 SächsDSchföVO Zweck***

*„Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden, denen nach § 3 Abs. 2 SächsDSchG die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurde und die Landesdirektion Sachsen im Fall des § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG gewähren Zuwendungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmal im Sinne von § 2 SächsDSchG.“*

*Geregelt wird von §§ 1- 15 SächsDSchföVO :*

*der Anwendungsbereich (§ 1), der Zweck (§ 2), der Fördergegenstand (§ 3), die Zuwendungsempfänger (§ 4), die Art, Höhe und Umfang der Zuwendung (§ 5), die Mittelzuweisung (§ 6), das Bewilligungsverfahren (§ 7), die Auszahlung der Zuwendung (§ 8), der Verwendungsnachweis (§ 9), die Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheid (§ 9), Erstattung der Zuwendung (§ 10), die Überwachung der Verwendung (§ 11), Statistik- und Berichtspflichten (§ 12), außergewöhnliche Ereignisse (§ 13), Übergangsbestimmungen (§ 14) und in Kraft treten (§ 15).*

*Auf eine vollständige Wiedergabe des Verordnungstextes wird verzichtet.*

*Es wird der denkmalbedingte Mehraufwand mit im Regelfall bis zu 60 % und in begründeten Ausnahmefällen mit bis zu 85 % gefördert ( 3 . Die Förderung erfolgt*

*als Projektförderung im Sinne einer Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen.*

## ***Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung-RL DFö) vom 31. August 2019***

*(Ehemals Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendung, zu Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmalen zur Aus- und Fortbildung der Denkmalpflege (VwV Denkmalförderung)*

### ***Ziffer I***

#### ***Nr. 1 Zuwendungszweck***

*„Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege und ihre Nutzbarmachung der sächsischen Kulturdenkmale sowie des mit diesen verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Die Zuwendungen sollen die Erfüllung der Erhaltungspflichten nach § 8 Abs. 1 des SächsDSchG (...) unterstützen, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem sächsischen Kulturdenkmalbestand fördern und der Bewahrung und Fortentwicklung, insbesondere von handwerklichem Wissen und Können dienen. Hierzu werden insbesondere ein allgemeines Programm (Landesprogramm Denkmalpflege) und ein Programm für Kulturdenkmale besondere Bedeutung, die das nationale kulturelle Erbe mitprägen und die in den Anwendungsbereich von Förderprogrammen der Bundesregierung und der europäischen Union fallen, sowie sonstige Maßnahmen von landesweiter Bedeutung (Sonderprogramm Denkmalpflege) aufgelegt.“*

#### ***Nr. 2 Rechtsgrundlagen***

*Auf eine Vollständige Wiedergabe des Textes wird verzichtet/Bezug haushaltsrechtliche Regelungen des FS Sachsen und der EU*

#### ***Ziffer II Gegenstand der Förderung***

*Enthält eine umfassende Erläuterung, welche Maßnahmen der „Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturguts“ dienen.*

#### ***Ziffer III Zuwendungsempfänger***

*Eigentümer und berechtigte Besitzer eines Kulturdenkmals, gemeinnützige Vereinigungen, rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts als Träger von Maßnahmen der Fortbildung nach 2 Nummer sechs sowie Träger von unteren Denkmalschutzbehörde für Maßnahmen nach 2 Nummer neun, wenn sie nicht Eigentümer sind.*

#### **Ziffer IV Zuwendungsvoraussetzungen:**

#### **Ziffer V Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Hier nach Ziff 5 a):

„Der Regelfördersatz für Maßnahmen nach Ziff II Nummer 1-5 beträgt:

- im Landesprogramm Denkmalpflege 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- im Sonderprogramm Denkmalpflege 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Ausnahmefall kann der Fördersatz durch die Bewilligungsbehörde bis auf 90 Prozent angehoben werden.“ ...“Die Gewährung des Fördersatzes von mehr als 90 Prozent ist nur im Sonderprogramm Denkmalpflege zulässig und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung.“

Davon abweichend (Ziff 5 b) wird der Fördersatz für Maßnahmen der Fortbildung im Bereich der Denkmalpflege (II Nr.6) auf bis zu 90 % festgelegt und nach Ziff 5 c für Ersatzvornahmen (II Nr 9) auf bis zu 100 %.

#### **Ziffer VI Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### **Nr. 2 c)**

„Zur Sicherung des Zugangs zu einem Kulturdenkmal für die Öffentlichkeit soll in geeigneten Fällen die Zuwendung von der Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch abhängig gemacht werden.“

##### **Ziffer VII Verfahren**

Regelt für Landesprogramm (Anträge sind bis 30. Oktober des Vorjahre für jedes Haushaltsjahr zu stellen) bei der unteren Denkmalschutzbehörde und für das Sonderprogramm (ohne die Berücksichtigung einer Ausschlussfrist) beim Landesamt für Denkmalpflege zu stellen.

##### **Nr. 2 b**

Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, ist die Rangfolge der förderfähigen Vorhaben durch die Bewilligungsbehörden in einem geeigneten Bewertungsverfahren festzulegen. Als Bewertungskriterien sind insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung des Kulturdenkmals heranzuziehen.

#### **Ziffer VIII Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

„Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft“

#### **Anlage 1**

(zu Ziff V Nummer 4 Buchstabe a und Ziff VII Nummer 1 Buchstabe c)

**Mehrkostenkatalog: Liste der denkmalbedingten Mehraufwendungen**

## **Aufnahme in die Denkmallisten gem. § 10 SächsDSchG**

### **§ 10 SächsDSchG Verzeichnis der Kulturdenkmale**

#### **§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG: Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse**

„Die Kulturdenkmale sollen nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) aufgenommen werden.“

#### **§ 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG deklaratorische Wirkung**

„Der Denkmalschutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig“ (keine konstitutive Wirkung)

#### **§ 10 Abs. 2 Satz 1 : SächsDSchG Eintragung von Amts wegen**

„Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch die Fachbehörden im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist.“

#### **§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG Verhältnis zur gelegenen Gemeinde**

„Der Eigentümer oder die Gemeinde können die Eintragung anregen.“

#### **§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsDSchG Verhältnis zum Eigentümer; Feststellung durch Verwaltungsakt**

„Der Eigentümer ist von der Eintragung zu unterrichten. Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.“

#### **§ 10 Abs. 3 Satz 3 SächsDSchG Stellung der Allgemeinheit**

„Die Einsicht in die Kulturdenkmallisten ist jedermann gestattet. Eintragungen über bewegliche Kulturdenkmale und über Zubehör gem. § 2 Abs. 2 dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglichen Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.“

#### **§ 10 Abs. 4 SächsDSchG Stellung der Gemeinden**

„Den Gemeinden, den unteren und der oberen Denkmalschutzbehörde werden Auszüge der Denkmallisten übermittelt.“

#### **§ 10 Abs. 5 SächsDSchG**

„Die oberste Denkmalschutzbehörde regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

## **Untergesetzlich**

### **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innen für die Erfassung von Kulturdenkmal in öffentlichen Verzeichnissen (VwV Kulturdenkmallisten) vom 8. September 2016**

#### **Abschnitt I Anwendungsbereich**

Enthält Regelungen, welche Kulturdenkmale durch das Landesamt für Denkmalpflege und durch das Landesamt für Archäologie in zwei unterschiedlichen öffentlichen Verzeichnissen (das sind die Denkmallisten) erfasst werden.

#### **Abschnitt II Ermittlung der Kulturdenkmaleigenschaft**

Die Ermittlung der Kulturdenkmaleigenschaft erfolgt im Einzelfall durch Feststellung der gesetzlichen Tatbestände anhand objektiver Merkmale. Der Abschnitt enthält sehr ausführliche Regelungen zur Untersetzung der Begriffe Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit und ihr Verhältnis zueinander.

#### **Abschnitt III Gliederung und Inhalt der Kulturdenkmallisten**

Enthält eine genaue Beschreibung der Struktur und Inhalte der gemeindebezogenen Kulturdenkmallisten.

#### **Abschnitt IV Verfahren**

Hierin werden die Grundlagen für die Erstellung des Entwurfs der Kulturdenkmallisten durch das zuständige Landesamt erläutert und auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Denkmaleigentümern geregelt. Nach Nummer 2 entscheidet das zuständige Landesamt über die Aufnahme eines Kulturdenkmals im Benehmen mit der Gemeinde, in der sich das Kulturdenkmal befindet. Die gemeindebezogene Kulturdenkmalliste wird im Benehmen mit der Gemeinde der unteren Denkmalschutzbehörde zugeleitet. Bei der Fortschreibung der Kulturdenkmallisten wirken die unteren Denkmalschutzbehörde mit.

#### **Abschnitt V Bekanntmachung der Kulturdenkmallisten**

Der Eigentümer eines Denkmals ist durch die unteren Denkmalschutzbehörde über die Aufnahme eines Objektes in eine der Kulturdenkmal Listen schriftlich zu benachrichtigen.

Der Abschnitt enthält verschiedene Regelungen zur Information an betroffene Behörden und Stellen die in Anbetracht einer fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr aktuell sein dürften.

#### **Abschnitt VI elektronisches Datenverarbeitungssystem**

Dieser Abschnitt enthält Regelungen in Bezug auf digitale Kulturdenkmalkarten und den digitalen Zugriff auf die Denkmallisten. Dieser Abschnitt ist ebenfalls überarbeitungsbedürftig.

## **Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden gem. § 11 SächsDSchG**

### **§ 11 Abs. 1 Anordnung durch die Denkmalschutzbehörde**

„Die Denkmalschutzbehörde haben zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäß Ermessen erforderlich erscheinen.“

### **§ 11 Abs. 2 Wiederherstellung**

„Die Denkmalschutzbehörde können insbesondere anordnen, dass bei jeder widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals der vorherige Zustand nach ihrer Anweisung wiederherzustellen ist.“

...

## **Genehmigungs- und Anzeigepflicht gem. § 12 SächsDSchG**

### **§ 12 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG Genehmigungspflicht**

„Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seine Substanz verändert oder beeinträchtigt werden.
3. Mit An – und Aufbauten, Aufschriften und Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. Aus einer Umgebung entfernt werden,
5. Zerstört oder beseitigt werden.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG Anzeigepflicht als Ausnahme von der Genehmigungspflicht**

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 i sind der Denkmalschutzbehörde, die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, sowie geringfügige Vorhaben schriftlich anzuzeigen.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 3 SächsDSchG Ausnahme von der Anzeigepflicht gem. Satz 2 und Wiederherstellung der Genehmigungspflicht nach Satz 1**

„Ausgenommen von Satz zwei sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsDSchG Definition eines geringfügigen Vorhabens.**

„Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes; es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach Schädigung oder üblicher Abnutzung.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 6 SächsDSchG Baubeginn nach Anzeige im Sinne von Satz 2**

„Mit der Durchführung der Maßnahme nach Satz 2 kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeiger erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 5 SächsDSchG Eingangsbestätigung**

„Die Denkmalschutzbehörde hat den Eingang der Anzeige unverzüglich schriftlich zu bestätigen.“

### **§ 12 Abs. 1 Satz 7 SächsDSchG Pflicht der Denkmalschutzbehörde**

„Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde.“

### **§ 12 Abs. 2 SächsDSchG Umgebungsschutz**

„Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörden errichtete, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich bei die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals **nur unerheblich** oder **nur vorübergehend** beeinträchtigen würde oder wenn **überwiegende Gründe des Gemeinwohls** Berücksichtigung verlangen.“

### **§ 12 Abs. 2a SächsDSchG intendiertes Ermessen für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes**

„Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 soll erteilt werden, wenn es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Hochwasserschutz es handelt, für die überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, und die Erhaltung von für das kulturelle Erbe bedeutenden Kulturdenkmal nicht gefährdet wird.“

### **§ 12 Abs. 3 SächsDSchG Verhältnis zur Baugenehmigung**

„Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.“

### **Genehmigungsverfahren gem. § 13 SächsDSchG**

#### **§ 13 SächsDSchG § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG Schriftlicher Antrag oder Antrag im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens**

„Der Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Bei Vorhaben nach § 12 Abs. 3 gilt der Genehmigungsantrag als mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder Bauordnungsrechtliche Zustimmung gestellt.“

#### **§ 13 Abs. 2 SächsDSchG Erforderliche Unterlagen**

„Mit dem Genehmigungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Kosten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde kann im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen anfordern und verlangen, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen ergänzt wird.“

#### **§ 13 Abs. 3 SächsDSchG Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde**

„Bei Kulturdenkmal im Sinne von § 12 Abs. 5 Buchst. Abs. c, f und g, soweit es sich um unbewegliche Kulturdenkmal handelt, ist insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

#### **§ 13 Abs. 4 SächsDSchG Genehmigungsfiktion und Fristaussetzung durch die Denkmalschutzbehörde**

„Entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags über die Genehmigung so gilt diese als erteilt, wenn nicht die zuständige Behörde die Entscheidung über einen

Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragstellers aussetzt.“

### **§ 13 Abs. 4 SächsDSchG Dauer der Aussetzung der Genehmigungsfiktion**

„Eine Aussetzung kann höchstens auf zwei Jahre festgesetzt werden, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für vorbereitende Untersuchungen erforderlich ist.“

### **§ 14 SächsDSchG Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderung und Nachforschungen, Kostenerstattungspflicht**

#### **§ 14 Abs. 1 SächsDSchG Genehmigungspflicht Bodeneingriffe und Nutzungsänderungen**

„Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

- 1. Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will,**
- 2. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.**

§ 12 Abs. 3 und § 13 gelten entsprechend.“

#### **§ 14 Abs. 2 SächsDSchG Genehmigungspflicht Nachforschungen**

„Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

#### **§ 14 Abs. 2 SächsDSchG Verpflichtung zur Kostentragung im Rahmen des Zumutbaren**

„Die Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Die Höhe des Erstattungsbetrages kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Fachbehörde geregelt werden. Kommt kein Vertrag zustande, erfolgt die Festsetzung durch die obere Denkmalschutzbehörde.“

### **§ 15 SächsDSchG Auskunfts und Duldungspflichten**

#### **§ 15 Abs. 1 SächsDSchG Auskunft**

„Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich sind.“

#### **§ 15 Abs. 2 SächsDSchG Betreten und Besichtigen**

„Die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger

Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer

1. Grundstücke zu betreten,

**2. Kulturdenkmale zu besichtigen,**

**3. wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Einsicht in Archive und Sammlungen zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Eigentümers oder Besitzers nur zur Abwendung dringender Gefahren für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.“**

## **§ 16 SächsDSchG Anzeigepflicht**

### **Anzeigepflicht bei Nutzungsänderung und Schäden**

„Eigentümer und Besitzer haben

1. Änderungen der bisherigen Nutzung von Kulturdenkmälern,

**2. Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“**

### **§ 16 Abs. 2 SächsDSchG Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel**

„Wird ein Kulturdenkmal veräußert, so haben der Veräußerer und der Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“

### **§ 16 Abs. 3 SächsDSchG Weiterleitung der Anzeige an die Denkmalfachbehörde**

„Die Anzeigen nach Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde weiterzuleiten.“

## **§ 18 Kulturdenkmale, die der Religionsausübung dienen**

**Wichtig: Abwägung mit einem anderen Schutzgut mit Verfassungsrang**

.....

## **B) Chronologische Sammlung der schriftlich niedergelegten Änderungsabsichten**

### **1. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2025 bis 2029 von CDU und SPD (Seiten 69 und 70)**

„Wir wollen Denkmalschutz und Denkmalpflege durch eine Anpassung des Denkmalschutzgesetzes weiterentwickeln, um die Eigentümerstellung und Eigentümer Information zu stärken, Entscheidungen zu beschleunigen, eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung der erneuerbaren Energien zu ermöglichen und den Schutz des UNESCO – Weltkulturerbes zu verankern. Dabei legen wir Wert auf die Berücksichtigung möglicher Nach – und Weiternutzung, insbesondere von Industriekultur und Industriedenkmalen.

Zu diesem Zwecke schärfen wir den Denkmalbegriff, regeln die Eigentümerbeteiligung im Eintragungsverfahren in die Denkmalliste, öffnen Entscheidungsspielräume und prüfen den Wegfall von einzelnen Genehmigungs- und Anzeigepflichten.

Die Entscheidungsbefugnis der unteren Denkmalschutzbehörde stärken wir durch einen vertretbaren Verzicht der verpflichtenden Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) in einzelnen Fallgruppen. Wir harmonisieren Fristläufe im Denkmalschutzrecht, insbesondere mit dem Bauordnungsrecht.

Wir stärken die Nutzung der Geodatendienste und des Know-hows des Landesamtes für Geobasisformation Sachsen (GeoSN) im Denkmalschutz.

Wir werden Eigentümer von Denkmalen weiterhin bei der denkmalgerechten Sanierung und Erhaltung finanziell unterstützen. Wir wollen die Förderung der Jugendbauhütte fortführen und den Freiwilligendienst im Bereich Denkmalpflege und Handwerk voranbringen.

Wir wollen die Gründung eines internationalen Kompetenzzentrums für Denkmalpflege und Handwerk unterstützen.“

## **2. Handlungskonzeption der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung, Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2025**

(...)

„Ziff 6. die Ressorts werden beauftragt, Praxistauglichkeitsprüfungen durchzuführen. Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Kabinett hierzu jährlich über den Stand und die Wirkung der Maßnahmen zu berichten.(...)

### **6. Praxistauglichkeitsprüfungen**

Verständliche und anwendungsbezogene Gesetze sind ein zentraler Schlüssel zur Entlastung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine vorausschauende Bewertung geplanter Regelung hinsichtlich ihrer Alltagstauglichkeit verbessert nicht nur die Qualität der Normsetzung, sondern erhöht auch die Akzeptanz staatlichen Handels.

Der bisherige Gesetzgebungsprozess sieht eine Anhörung der von der Regelung betroffenen Akteure vor. Diese findet formal jedoch meist erst nach Freigabe des Referentenentwurf durch das Kabinett statt, wodurch mögliche frühzeitige Impulse und Potenziale zur grundsätzlichen Verfahrensvereinfachung und Bürokratieentlastung oftmals nicht vollumfänglich genutzt werden können (...)

Praxistauglichkeitsprüfungen zeichnen sich durch einen integrativen Prozess mit einer frühzeitigen Beteiligung von Betroffenen aus. Sie können beispielsweise in Form von Workshops mit Betroffenen, ausgewählten Expertinnen und Experten sowie der Vollzugsebene ausgestaltet sein. Gemeinsam werden systematische Hemmnisse und Lösungsansätze für Einzelfallkonstellationen identifiziert, um eine praxistaugliche Gesetzgebung zu gestalten (....)

Die sächsische Staatsregierung erkennt die Notwendigkeit einer praxistauglichen Normsetzung an. Die Ressorts werden bei der Erstellung neuer bedeutsamer gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften sowie bei der Novellierung von bedeutsamen Vorschriften grundsätzlich Praxistauglichkeitsprüfungen in der Frühphase des Herstellungsprozess durchführen und die Regelungsvorhaben auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse anwendungsbezogen und möglichst bürokratiearm gestalten“....

## **3. 42. Landkreis Versammlung am 27./ 28. November 2025 in Lichtenwalde *Die Welt ist im Aufbruch, sie wartet nicht auf Deutschland.***

Seite 6

Eine gestraffte Verwaltung.....

„Wir empfehlen: streichen der Einvernehmensregelungen und damit auch der Regelung bei fehlendem Einvernehmen im § 4 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

#### **4. Beschlüsse und Überweisungen des 40. Landesparteitags der CDU vom 29. November 2025 in Leipzig Seite 23 und 24**

##### **Beschluss (A-19)**

##### **Betreff: Reform des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Bürgerfreundlich, wirtschaftlich und digital**

Der Landesparteitag beschließt:

Der Landesparteitag der sächsischen Union beauftragt die CDU Fraktion des sächsischen Landtages, die Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zügig voranzutreiben, um den Denkmalschutz im Freistaat bürgernäher, wirtschaftlich tragfähiger und transparent zu gestalten.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die sächsische Union fordert die Einführung eines dreistufigen Denkmalschutz Systems, welches Denkmale künftig nach ihrer Bedeutung in die Kategorien I (herausragende, überregionale Bedeutung) II (regionale oder städtebauliche Bedeutung) und III (nachrangige Bedeutung) einteilt. Dadurch wird eine verhältnismäßige Anwendung der gesetzlichen Anforderungen ermöglicht und die Schutzintensität entsprechend abgestuft.
2. Genehmigungsfiktionen und abgestufte Pflichten sollen im Gesetz verankert werden. Anträge gelten danach als genehmigt, wenn innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist keine Entscheidung der Denkmalschutzbehörde erfolgt. Zudem sollen Pflichten, Auflagen und Prüfmaßstäbe an die jeweilige Denkmalkategorie angepasst und gestaffelt werden, um Verwaltungsaufwand und Bürokratie zu verringern.
3. Die Rechte der Eigentümer sind im Gesetz ausdrücklich zu stärken und sollen bei der Abwägung mit öffentlichen Belangen Vorrang erhalten, soweit dies mit den Zielen des Denkmalschutzes vereinbar ist. Die Zumutbarkeitskriterien für Erhaltung – und Instandsetzungspflichten sind klar und nachvollziehbar zu definieren und dabei vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Maßnahmen für den Eigentümer beziehungsweise Bauherrn. Zudem ist ein digitalisiertes Antrags- und Genehmigungsverfahren einzuführen, das Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Bürgernähe stärkt.
4. Die sächsische Union spricht sich für eine Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörde aus. Sie sollen in Zukunft die generelle Zuständigkeit für

Baudenkmale der Kategorien II und III erhalten. Weiterhin ist eine digitale Plattform zur fallübergreifenden Abstimmung zwischen den Denkmalbehörde einzurichten, auf der Eigentümer den Verfahrensstand transparent einsehen können.

## **5. Allianz für Sachsen vom 14.1.2026**

Kommunen und Wirtschaft fordern eine Reformagenda für den Freistaat Sachsen

Der sächsischen Handwerkskammer der sächsischen Industrie und Handelskammern, der Vereinigung der sächsischen Wirtschaft des Landkreises des sächsischen Städte- und Gemeindetages des sächsischen Handwerkstages

Der Denkmalschutz ist im gemeinsamen Positionspapier nicht explizit erwähnt.

Gefordert werden „Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Freistaat zu erhöhen, nachhaltiges Wachstum zu sichern und damit die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu erhalten.“

Diese Maßnahmen sollen insbesondere „die Abschaffung der Schriftformerfordernisse und Berichtspflichten sowie die Reduktion von Bewilligungsstellen“ sein. „Darüber hinaus sind verbindliche Bearbeitungsfristen mit einer Genehmigungsfiktion und einer digitalen Statusverfolgung für Verfahren einzuführen. Aufgaben sind auf übergeordneten Ebenen (z.B. bei Immissionsschutz - oder Umweltgenehmigungen) mit dem entsprechenden Spezialwissen sinnvoll zu bündeln.“ Seite 3

„Der Investitionsanteil an den sächsischen Staatsausgaben muss dringend erhöht werden. Die Investitionsquote von 16,8 %.(2024.) sinkt leider auf 12,6 % (2026). Langfristiges Ziel muss eine staatliche Investitionsquote von mindestens 20 % sein. Diese Trendumkehr ist ab dem kommenden Doppelhaushalt 2027/2028 erforderlich.“ (Seite 4)

„Auch gilt es, die Kommunen durch eine Neuaufstellung der sächsischen Förderlandschaft zu entlasten, ein Paradigmenwechsel zu pauschalieren und modularen Förderungen, für deren Abwicklung voll umfänglich auf digitale Verfahren gesetzt wird, kann Genehmigungsprozesse auf kommunaler Ebene stark verschlanken und Kapazitäten für andere Aufgaben freisetzen“ (Seite 5)

## **6. 64 Prüfaufträge für Maßnahmen zur Strukturanpassung**

### **Beschluss der Staatsregierung vom 20. Januar 2026**

**5. SK wird beauftragt, ein Zielbild für eine künftige Verwaltungsstruktur zu entwickeln, welches die bisher vorliegenden Ergebnisse sowie im Prozess befindlichen Zwischenergebnisse der diversen Strukturuntersuchungen berücksichtigt (Fokus vor allem auf Mindestmitarbeiterzahlen pro Referat).**

13. SMI wird federführend unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Reformkommission beauftragt, die Möglichkeiten eines veränderten Aufgabenzuschnitts der Landesdirektion Sachsen (LDS) und einer Standortkonzentration in Abstimmung mit den Fachressorts (Fachaufsicht) zu prüfen.

14. SMI wird unter Beteiligung der betroffenen Ressorts beauftragt, zu prüfen, welche Fachbereiche mit welchen Aufgaben für eine Zusammenführung geeignet sind und welche weiteren Vollzugsaufgaben auf die LDS übertragen werden können.

23. SMF wird beauftragt, eine Ressortabfrage zu initiieren, um HG, SäHO und VwV SäHO auf Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und Haushaltsflexibilisierung zu prüfen und dem Kabinett hierüber Bericht zu erstatten.

24. Die Ressorts werden unter Federführung des SMF beauftragt, die Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Förderverfahren mit dem Ziel einer weitgehenden Automatisierung konsequent voranzutreiben. Die Ressorts prüfen die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehenden Personaleinsparungen in den Bewilligungsstellen und setzen diese um.

Die Ressorts werden unter Federführung des SMF außerdem beauftragt, die schnellstmögliche Einführung des Förder-Digital-Modulbaukasten zu prüfen, um damit die Erstellung gut und einfach digitalisierbarer Förderrichtlinien zu ermöglichen.

42. SMWK und SMIL werden beauftragt zu prüfen, ob die Aufgaben des Landesamts für Archäologie (LfA) in einer geeigneten Art und Weise mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammengeführt werden können. SMWK und SMIL werden beauftragt einen Strukturvorschlag zu unterbreiten und dabei die Aufgaben des smac gesondert zu betrachten.

## **7. Zweites sächsisches Bürokratieentlastungspaket**

### **Kabinettsbeschluss vom 3. März 2026**

#### IV. Ziff. 9

Alle Ressorts werden beauftragt, bis zum 31.12.2026 sämtliche landesrechtliche Regelungen auf Erfordernisse eines Einvernehmens zu überprüfen und in den Fällen, in denen ein Einvernehmen rechtlich nicht zwingend erforderlich ist und durch ein weniger stark bindendes Beteiligungsformat ersetzt werden kann, das Einvernehmen zu ersetzen und bis zum 31.12.2027 dem Kabinett einen entsprechenden Normentwurf vorzulegen.

#### IV. Ziff 10

Alle Ressorts werden beauftragt, bis zum 31.12.2027 zu prüfen, welche landesrechtliche Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können. Sofern dies rechtlich möglich und sinnvoll ist, soll die Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden und dem Kabinett bis zum 31.12.2027 ein entsprechender Normentwurf vorgelegt werden.

#### IV. Ziff. 11.

Alle Ressorts werden beauftragt, zu den Beschlussziffern .... IV. 9. und IV. 10. an die Sk bis zum 31.05.2026 den Sachstand der Bestandsaufnahme und Validierung der Ergebnisse des bis zum 31.03.2026 durch die SK bereit gestellten Normscreenings zu berichten.

IV. Ziff 12. SMJus wird beauftragt, dem Kabinett bis Juni 2026 eine qualifizierte Entscheidungsvorlage zur grundsätzlichen Abschaffung von Widerspruchsverfahren zuzuleiten. Die Vorlage soll zugleich einen Vorschlag für einen Katalog der Ausnahmefälle enthalten, in denen ein obligatorisches Widerspruchsverfahren

beibehalten werden soll. Ziel ist eine deutliche Reduzierung der Widerspruchsverfahren bis zum 1. Januar 2027.

SMJus wird ferner beauftragt, in Abstimmung mit SMI, dem Kabinett im April 2026 eine Vorlage zur Abschaffung bestimmter Widerspruchsverfahren zuzuleiten. Hierzu erarbeitet das SMJus, in Abstimmung mit SMI und unter Einbeziehung der betroffenen Fachressorts, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen.

IV.18. Das SMIL wird beauftragt, Verfahrensbeschleunigungen bei Baugenehmigungen durch Konzentrationswirkung nach § 58 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SächsBO bis zum 31.12.2026 im Rahmen einer Praxistauglichkeit zu prüfen, sodass die Bauaufsichtsbehörde die abschließende Prüfständigkeit erhält.

IV.21. Zur Schaffung von investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen für die Bundeswehr und zum zügigen Aufbau von zivilschutzrechtlichen Einrichtungen im Freistaat Sachsen wird das SMIL beauftragt, bis zum 31.12.2026 dem Kabinett einen Normenentwurf zu Sonderregelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und bei der Raumordnung vorzulegen. Durch Änderungen an landesplanerischen und baurechtlichen Regelungen soll dem überragenden öffentlichen Interesse an Belangen der Landesverteidigung und des Zivilschutzes Rechnung getragen werden. **Gleichzeitig werden bei dauerhaft militärisch genutzten Liegenschaften Erleichterungen bei der Berücksichtigung des Denkmalschutzes eingeführt, um militärische Nutzungserfordernisse nicht durch sonstige Vorgaben zu behindern.** Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften werden bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellt.

IV.26. für eine möglichst bürokratiefreundliche sächsische Förder Landschaft wird das Smf beauftragt, die Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschriften zur sächsischen Haushaltsordnung unter der Berücksichtigung des Abbaus von Berichts-, Nachweis- und Dokumentationspflichten, der Einführung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als Regelfall sowie einfacher Verwendungsnachweise und mehr Eigenerklärungen für eine flexibel Projekt Umsetzung zu prüfen.

## **8. Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen**

**Gem. Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025**

### **Handlungsempfehlungen für die Sächsische Staatsregierung**

**- Executive Summary -**

**vom 13.04.2026 (Erstveröffentlichung)**

#### **Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen**

##### a) Ausgangslage

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen wurden umfassend zuletzt mit der Verwaltungs- und Funktionalreform von 2008 in den Blick genommen. Seither haben sich Art und Umfang staatlicher und kommunaler Aufgaben teils erheblich verändert. Der Freistaat Sachsen weist heute einen im Ländervergleich hohen Kommunalisierungsgrad staatlicher Aufgaben auf, wodurch die kommunale Ebene stark belastet wird. Aus ökonomischer (Effizienz, Subsidiarität) und politikwissenschaftlicher Sicht (Stärkung der lokalen Entscheidungskompetenz der Bürger) stellt sich insofern die Frage nach Effektivität und Effizienz im Hinblick auf die Zielerreichung sowie aus verfassungsrechtlicher Sicht (kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) die Frage nach Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung kommunaler Selbstverwaltung, die nach dem Grundgesetz das Fundament des demokratischen Rechtsstaates bildet. Der verwaltungsorganisatorische Aufbau (Zwei- oder Dreistufigkeit der allgemeinen Verwaltung) ist hingegen aus Sicht der Reformkommission nicht entscheidend für die Bewältigung der genannten Herausforderungen. Bedeutsam sind hingegen die Personal-, Führungs- und Organisationsstrukturen der kommunalen Verwaltung, die historisch bedingt eine besondere Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen sind in ihrer derzeitigen Form nicht durchgängig geeignet, um die anstehende Transformation der Verwaltung erfolgreich zu gestalten. Da fast ein Drittel der kommunalen Beschäftigten bereits über 55 Jahre alt ist und in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheidet, gewinnt die Flexibilisierung von Arbeitsweisen, Karrierewegen und deren rechtlichen Grundlagen zusätzlich an Bedeutung, ebenso wie Qualifizierung, Personal- und Führungskräfteentwicklung.

##### b) Zielstellung

Zentrales Ziel ist die nachhaltige Entlastung der Kommunen. Sofern die kommunale Ebene staatliche Aufgaben als untere Ebene der allgemeinen Staatsverwaltung erledigt, muss eine deutlich stärkere Fokussierung auf hoheitliche Kernaufgaben erreicht werden, die nach sachlichen Kriterien der jeweils richtigen Ebene (entweder staatliche oder kommunale) zuzuordnen sind. Doppelzuständigkeiten, Redundanzen, insbesondere Mehrfachbefassungen, sind zu eliminieren. Die Aufgaben sollen mit klaren Zuständigkeiten von einer Stelle vollzogen werden. Eine moderne Verwaltung entscheidet schnell, rechtssicher und vermeidet unnötigen Aufwand und Kosten. Nicht zwingend erforderliche formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben werden abgeschafft. Staatliche Aufgaben außerhalb des Kernbereichs sind konsequent abzubauen. Der Freistaat Sachsen muss insgesamt, einschließlich seiner Kommunen, in seinen Kernfunktionen

leistungsfähiger werden und dafür auch wieder wie in den 1990er-Jahren die Möglichkeit bekommen, sich auf diese Aufgaben zu konzentrieren. Soweit Vollzugsaufgaben den Kommunen übertragen oder bestehende Aufgaben erweitert werden, stellt der Freistaat eine auskömmliche Finanzierung sicher.

Ferner sollen die Kommunen über eine übergreifende, vorausschauende und kompetenzbasierte Personalbedarfsplanung verfügen. Eine moderne Führungskultur trägt zur Weiterentwicklung von Kompetenzen sowie zur einheitenübergreifenden Gestaltung von Veränderungsprozessen bei.

### c) Handlungsempfehlungen

#### **HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren**

Die Reformkommission empfiehlt als zentralen Baustein, innerhalb der nächsten zwei Jahre eine ressortübergreifende signifikante Aufgabenkritik auf staatlicher und kommunaler Ebene durchzuführen. Die bisherigen Ansätze hierzu auf staatlicher Ebene reichen nicht aus. Die Reformkommission gibt daher erste Denkanstöße (vgl. auch nachstehende Handlungsempfehlungen). Ziel der Aufgabenkritik sollte sein, dass sich der Staat zum einen von Aufgaben trennt, die nicht zwingend staatlich zu erfüllen sind, und dass insbesondere alle diejenigen Aufgaben entfallen, welche die kommunale Selbstverwaltung ohne zwingenden Grund (nach einem strengen Maßstab) einschränken. Das auf Regierungsebene angedachte Erste Sächsische Kommunale Freiheitsgesetz ist ein erster begrüßenswerter Schritt.

Hinzutreten sollten jedoch insbesondere die durchgängige Reduzierung kommunaler Genehmigungs- und Anzeigepflichten, der Wegfall von Beratungseinheiten ohne Vollzugsaufgaben sowie ein Standardflexibilisierungsgesetz zur Abweichung von landesrechtlichen Standards. Zudem sollten sämtliche Berichtspflichten zu einem bestimmten Datum außer Kraft treten. Auf eine parallel zu erstellende Positivliste sind nur die Berichtspflichten zu setzen, deren Beibehaltung aus sachlichen Gründen zwingend notwendig ist.

#### **HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung**

Die nach erfolgter Aufgabenkritik noch verbleibenden Aufgaben sollten vertikal zwischen Vollzugsebene des Freistaates (nur nachgeordneter Bereich, kein Vollzug durch Ministerien) und Kommunen (neu) zugeordnet werden. **Weisungsaufgaben (Art. 85 Abs. 3 SächsVerf, § 2 Abs. 3 SächsGemO, § 2 Abs. 3 SächsLKrO) sollten in Zukunft die Ausnahme sein, nicht der Regelfall.** Dementsprechend sollten grundsätzlich die Weisungsrechte (Fachaufsicht) des Freistaates gegenüber den Kommunen für die kommunalen Pflichtaufgaben entfallen; in einer Positivliste ist zu definieren, bei welcher Aufgabe aus zwingenden Gründen (beispielsweise aufgrund höherrangigen Rechts) die Fachaufsicht fortbestehen soll. **Grundsätzlich sollten die Kommunen Aufgaben mit Ortsbezogenheit und/oder bestehendem Ermessen und zwingendem Bürgerkontakt wahrnehmen. Aufgaben mit geringer Fallzahl, hoher Komplexität und/oder hohen Anforderungen an Spezialwissen, überregionaler Bedeutung sowie standardisierbare Massenverfahren sollten durch den Freistaat wahrgenommen werden.** Auf den Freistaat

(rück-)übertragen werden sollten demnach (nicht abschließend) insbesondere die Aufgaben der kommunalen Landwirtschaftsämter, Aufgaben des handelsrelevanten Artenschutzes, Aufgaben der Altlastenfreistellung, immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten, die Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden mit Ausnahme der Flurneuordnung sowie kommunale Aufgaben der Marktüberwachung.

### **HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren**

Ein bedeutender Entlastungshebel für Freistaat und Kommunen ist die grundsätzliche Abschaffung der Widerspruchsverfahren. Die Reformkommission empfiehlt in einem ersten Schritt, nach bayerischem Vorbild nur an wenigen fakultativen Widerspruchsverfahren, insb. in den Bereichen Kommunalabgabenrecht, Landwirtschaftsrecht, Schulrecht, Sozialrecht, Beamtenrecht sowie personenbezogenes

Prüfungsrecht festzuhalten. In einem zweiten Schritt sollten sämtliche Widerspruchsverfahren entfallen. Die Justiz sollte zur Gewährleistung schnellen Rechtsschutzes gestärkt und konsequent digitalisiert werden.

### **HE 5: Verfahrensbeschleunigung**

Freistaat und Kommunen können langfristig nur erfolgreich sein, wenn Verwaltungsverfahren schnell, standardisiert und, wenn möglich, automatisiert ablaufen. Dies erfordert neben organisatorischen Maßnahmen auch Anpassungen des materiellen Rechts. Im Baurecht sollten daher verpflichtend digitale Bauanträge, vereinfachte Nachweisführungen, eine umfänglichere Genehmigungsfiktion, die Reduzierung der Bauaufsichtsbehörden (grundsätzlich Kreisebene oder Städte ab 30.000 Einwohnern)

sowie eine materielle Konzentrationswirkungen im Sinne des Prinzips „Ein Vorhaben, ein Antrag, eine Genehmigung“ vorgesehen werden. Im Wasserrecht sollte eine deutliche Deregulierung durch Entfall bestimmter Gestattungen und Genehmigungen, der Fortgeltung befristeter Erlaubnisse, reduzierter Standards bei der Gewässerunterhaltung und weniger Gewässerschauen erfolgen. Im Vergaberecht sollte der Freistaat nicht nur mit der nächsten Novelle des Vergaberechts zeitnah die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes umsetzen, sondern auch in der SächsGemO den Kommunen die eigenständige Ausgestaltung ihrer Vergaben unterhalb der EU-Schwellenw

### **HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes**

Seit vielen Jahren in der Diskussion sind Anpassungen im Denkmalschutzrecht. Die Reformkommission empfiehlt im Sinne einer maßvollen und auf Ermöglichung gerichteten Deregulierung eine kritische Neubewertung der Denkmalliste, aus der eine Positivliste mit Objekten zu entwickeln ist, deren Denkmalstatus erhalten bleibt. Für alle anderen Objekte sollte der Denkmalstatus entfallen. Für Kulturdenkmäler mit überörtlicher Bedeutung sollte ferner in Zukunft ausschließlich der Freistaat verantwortlich sein. Die Kommunen sollten dagegen für lokale Denkmäler in Zukunft ausschließlich und letztentscheidend ohne Benehmens- oder Einvernehmenserfordernisse zuständig sein. Lediglich beratende Gremien (Denkmalrat, Beauftragte für Denkmalpflege) ohne nachweisbaren Mehrwert für die Verfahren sollten entfallen.

### **HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen Förder-Service-Plattform**

Im Freistaat Sachsen werden Förderungen über höchstens fünf, nach Möglichkeit noch weniger zentrale Fördermittelstellen ausgereicht. Bewilligungsstellen und Antragsteller nutzen verpflichtend das Förderportal des Freistaates Sachsen. Förderverfahren werden von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisführung konsequent digitalisiert. Hierfür wird eine digitale Förder-Service-Plattform geschaffen.

### **HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs**

Sämtliche Förderprogramme müssen eine modulare Struktur im „Baukastensystem“ erhalten, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Förderbescheide werden, soweit möglich, mehrjährig erstellt. Es wird verstärkt auf Festbeträge und Pauschalen gesetzt. Die bisherige Praxis der Verwendungsnachweisprüfung wird überdacht.

### **HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen, durch Zinszuschüsse für Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungen erreicht werden kann. Hohe Zuschussquoten von 90 % bis 100 % werden vermieden. Insbesondere bei EU-Förderungen über Förderfonds werden revolvingende Förderinstrumente genutzt. Zudem wird ein Investitions-Kreditprogramm mit einem Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt, das den Kommunen Investitionen zu einem verbilligten Zinssatz ermöglicht.

## **9. Modernisierungsagenda der Sächsischen Staatsregierung vom 30.04.2026**

### **Beschluss der Staatsregierung**

#### **13 LDS als Vollzugsbehörde; Übernahme von Aufgaben der Ressorts**

13.1. Die Landesdirektion Sachsen (LDS) wird als allgemeine Staatsbehörde zur zentralen Vollzugsbehörde des Freistaates weiterentwickelt. Dazu wird der Aufgabenzuschnitt der LDS unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Reformkommission und der bereits durch die Sächsische Staatsregierung angestoßenen Reformschritte wie folgt angepasst:

a) In der LDS wird ein Landesgesundheitsamt als Fachabteilung errichtet. Es gilt der Grundsatz: ohne zusätzlichen Personalaufwuchs und das Personal folgt der Aufgabe.

b) Das Landesamt für Archäologie (LfA) und das Landesamt für Denkmalpflege

(LfD) werden in die LDS integriert.

c) Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen wird in die LDS integriert.

13.2. Das SMI wird unter Beteiligung der betroffenen Ressorts hierfür dem Kabinett bis 30.06.2026 ein Umsetzungskonzept vorlegen, welches bis zum 31.12.2028 umzusetzen ist. Für die Integration von LfA und LfD wird das bis 30.06.2026 grundsätzliche Umsetzungskonzept in Abstimmung mit SMIL und SMWKT bis 31.12.2026 durch ein detailliertes Umsetzungskonzept angereichert. Beide Konzepte werden die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen vom 13.04.2026 unter der Überschrift „Neuorganisation des Denkmalschutzes“ (HE 6) betrachten.

13.3. Es besteht Einvernehmen, dass Personal- und Organisationsentscheidungen, welche die Organisationseinheiten der Landesdirektion unter Fachaufsicht eines Ressorts betreffen, nur mit dessen Zustimmung getroffen werden können.

13.4. Das Kabinett begrüßt den Vorschlag der Reformkommission, die Funktionalreform von 2008 weiterzuentwickeln und damit den Verwaltungsaufbau für die nächsten Dekaden zukunftsfähig zu machen. Dazu wird das SMI beauftragt, in Abstimmung mit der kommunalen Ebene und den betroffenen Ressorts einen konkretisierten Katalog der zu übertragenden Aufgaben vorzulegen. Darin sind sowohl die bislang von kommunaler Ebene oder den Ministerien wahrgenommenen und auf die LDS zu übertragenden Aufgaben als auch die von der LDS auf die kommunale Ebene zu übertragenden Aufgaben darzustellen. In diesem Zusammenhang sind die notwendigen Regelungen zum Übergang der Personal- und Sachmittel sowie etwaiger Mehrbelastungsausgleiche unter Wahrung der Neutralität für den Staatshaushalt darzulegen.

13.5. Die Bündelung der Behörden, die Anpassung im staatlichen Verwaltungsaufbau sowie die Personalentwicklung bis 2040 erfordern eine Prozessoptimierung innerhalb der weiterentwickelten LDS zur Steigerung der Effizienz. Dazu wird das SMI beauftragt, bis 15.12.2026 dem Kabinett ein Konzept zur Aufgabenreduzierung in der LDS und zur Konzentration innerhalb der Standorte vorzulegen, dass die Neustrukturierung der LDS unter Berücksichtigung der Bündelung verschiedener Behörden sowie die Möglichkeiten der Aufgabenreduzierung, der Abschaffung von

Widerspruchsverfahren und anderen Verwaltungsprozessen berücksichtigt.

#### **40 Trennung LfA und smac; Konzept Zusammenlegung LfA mit LfD**

40.1. Das SMWK wird beauftragt, das LfA zum 31.12.2028 in eine kamerale Behörde umzuwandeln.

40.2. Die betroffenen Ressorts werden beauftragt, **LfD mit LfA zum 31.12.2028 in die LDS zu integrieren**. Die jeweiligen Aufgaben werden unter besonderer Beachtung von Synergieeffekten, Entbürokratisierungsmöglichkeiten und Effizienzpotenzialen in der neuen Struktur zusammengeführt. Gemäß dem Beschlussvorschlag zu Strukturprüfauftrag 13 bzw. 14 wird SMI gemeinsam mit SMIL und SMKT bis 30.06.2026 ein erstes diesbezügliches, grundsätzliches Umsetzungskonzept vorlegen. Das Feinkonzept wird bis 31.12.2026 erstellt. Diese Konzepte werden die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen vom 13.04.2026 unter der Überschrift „Neuorganisation des Denkmalschutzes“ (HE 6) betrachten.

Es besteht Einvernehmen zwischen SMIL, SMWK und SMI, dass Personal- und Organisationsentscheidungen, welche die Organisationseinheiten der Landesdirektion unter Fachaufsicht des jeweiligen Ressorts betreffen, nur mit Zustimmung des betroffenen Ressorts getroffen werden können.

40.3. Das SMWK wird, vorbehaltlich der Ergebnisse der noch laufenden Prozesse, beauftragt, das smac - Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz zum 31.12.2028 als Museum in den Verbund der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) einzugliedern und im Abwägungsprozess die Aspekte Archäologisches Archiv, Konservierung und Restaurierung, spezialisierte Werkstätten, Dokumentation, Präsentation und Forschung zu berücksichtigen.

#### **47 Überarbeitung Förderstrategie in allen Bereichen des Ressorts**

47. Das SMWA wird beauftragt, bis 31.12.2027 eine abteilungsübergreifende Förderstrategie mit klarer Prioritätensetzung unter Beachtung der haushalterischen Randbedingungen vorzulegen.

Eckpunkte der Förderstrategie wie Prioritätensetzung und Neuausrichtung werden in einer Tischvorlage für die Vorkonferenz durch das SMWA frühzeitig dargelegt.

## **56 Konzept Umsetzung Landesamt für Infrastruktur**

56.1. Das SMIL wird mit der Gründung des Landesamtes für Infrastruktur beauftragt, in dem die vollständigen Fachbereiche

- des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV)

sowie

- des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

56.2. 56.3. aufgehen.

Dabei wird eine Zusammenführung als Säulenmodell mit zentralem Service-/Zentralbereich und perspektivisch an einem Standort (auch ein Hauptsitz und Außenstellen) bevorzugt.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird der Landesdirektion zugeordnet.

Die Referate und Referatsteile für ländliche Entwicklung unter Fachaufsicht des SMIL bleiben dem LfULG zugeordnet. Es besteht Einvernehmen zwischen SMIL und SMUL, dass Personal- und Organisationsentscheidungen, welche die Referate und Referatsteile des LfULG unter Fachaufsicht des SMIL betreffen, nur mit Zustimmung des SMIL getroffen werden können.

## **II Digitalisierung (auf Wiedergabe wird verzichtet-sehr umfangreich)**

### **III Organisationsentwicklung**

#### **1 Deregulierung Exekutive**

1.2. Die SK wird beauftragt, möglichst zeitnah, spätestens zum 01.01.2028 ein digitales Vorschriftenverzeichnis bereitzustellen, das eine Ablage sämtlicher untergesetzlicher Regelungen ermöglicht. Die Ressorts werden beauftragt, spätestens bis zum 30.06.2027 sämtliche untergesetzliche Regelungen, insbesondere sog. exekutive Anweisungen auf ihren Fortbestand zu prüfen. Dabei wird das Ziel verfolgt, entsprechende Regelungen in Umfang und Menge zu reduzieren. Ab einem Stichtag nach dem 30.06.2028 sollen nur noch jene untergesetzlichen Regelungen gelten, die in entsprechenden Verzeichnissen als gültig ausgewiesen sind.

1.3. Alle Ressorts werden beauftragt, die im Zweiten Sächsischen Bürokratieentlastungspaket unter Tz. IV. enthaltenen Aufträge, soweit sich diese bislang nur auf eine externe Wirkung beziehen, mit dem gleichen Ziel auch auf verwaltungsinterne, gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften anzuwenden. Dies

betrifft sowohl die Wirkung gegenüber Bediensteten als auch die Zusammenarbeit von und innerhalb der Behörden bzw. Einrichtungen. Die SK unterstützt diesen Prozess durch ein Normenscreening.

#### **IV Umsetzung dieser Modernisierungsagenda**

##### **2 Mantelvorschrift**

2.1. Die zur Umsetzung des Zweiten Sächsischen Bürokratieentlastungspakets gemäß Kabinettsbeschluss 08/0210, Ziffern IV. 1, 2 und 4 bis 10, erforderlichen Normentwürfe zur Abschaffung von B-A-N-D-A-Pflichten sowie sonstigen Formerfordernissen sind in das Zweite Gesetz zur Staatsmodernisierung einzubeziehen. Abweichend von den im Kabinettsbeschluss 08/0210 genannten Fristen werden die Ressorts beauftragt, die Prüfungen nach Ziffern IV. 1, 2 und 4 bis 10 bis zum 31.08.2026 abzuschließen und der Staatskanzlei die hierfür erforderlichen Normentwürfe nach Nummer 3 VwV Normerlass bis zum 30.09.2026 zuzuleiten.

**Signatur:**

**E-Mail:**